

---

# FACHGRUPPE

## ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE (ZFA)

---



### Wichtige Informationen zum Thema "Versäumnisse" ...

*Im Rahmen Ihrer Ausbildung haben Sie aufgrund Ihres Vertrages eine ganze Reihe von Rechten, aber Sie übernehmen auch Pflichten. Im Folgenden informieren wir Sie über die an unserer Schule geltenden Pflichten für die Fälle, in denen Sie Unterricht versäumen. Bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Regelungen aufmerksam durch und handeln Sie konsequent diesen Regelungen entsprechend.*

*Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für gegenseitige Verlässlichkeit und fördern damit auch das Klima an unserer Schule - letztlich auch für sich selbst.*

#### Fehlen z.B. wegen Krankheit

- Gleich am ersten Tag rufen Sie **vor Beginn Ihres Unterrichts** im Sekretariat an: ☎ 0761 201 7873 oder Sie schreiben Ihrer/Ihrem KlassenlehrerIn eine Email: ✉ Nachname@glg-freiburg.de
- Teilen Sie im Telefonat/ Email die Bezeichnung Ihrer Klasse (Z..FA..), den Grund und den voraussichtlichen Zeitraum Ihres Fehlens mit.
- Bekommen wir keine Nachricht an diesem Tag von Ihnen, können wir mit Ihrer Praxis zu unserer Information Rücksprache nehmen.
- Die Übermittlung dieser Information **durch MitschülerInnen** (z.B. Info über Ihren handy-Anruf) an das Sekretariat oder Lehrkräfte wird **nicht** akzeptiert.
- Die Abgabe Ihrer Entschuldigung muss spätestens am **übernächsten Schultag** erfolgt sein: das entsprechende Formblatt (siehe Anhang) übergeben Sie ausschließlich der/ dem verantwortlichen KlassenlehrerIn.
- Sollten Sie längere Zeit (mehrere Schultage) fehlen oder folgen Ihrem Fehltag Ferien, muss Ihre Entschuldigung dem/der Klassenlehrer/-in per Post oder per Fax (0761 201 7879) in der Woche nach Ihrem 1. Fehltag zugegangen sein.
- Als Entschuldigungen gelten nur die **vollständig ausgefüllten, unterschriebenen und mit Stempel der Praxis** versehenen Entschuldigungsformulare der Schule. Fehlt die Unterschrift des/ der AusbilderIn oder der Stempel der Praxis, informiert die/der Klassenlehrer/in die Praxis.
- Fehlen Sie auffallend häufig wegen Krankheit, kann die Schulleitung für jedes weitere Fehlen eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

#### Beurlaubung aus privaten Gründen

- Können Sie aus privaten Gründen nicht an einem Unterrichtstag teilnehmen, müssen Sie dies **vorher rechtzeitig** beim/ bei der Klassenlehrer/-in beantragen und genehmigen lassen. Können Sie mehr **als zwei Schultage** nicht am Unterricht teilnehmen, beantragen Sie dies bei der Fachgruppenleitung (Herr Rambach).
- Stellen Sie also solche Anträge rechtzeitig und fügen Sie Bescheinigungen bei, die den Grund Ihrer Beurlaubung belegen.
- Für Schultage, an denen **eine Klassenarbeit, eine Präsentation oder ein anderer Leistungsnachweis** geplant ist, können in der Regel **keine** Beurlaubungen ausgesprochen werden. Über begründete Ausnahmen (Belege!) entscheidet die/ der Klassenlehrer/-in nach Rücksprache mit den zuständigen Fachlehrern/ -innen.
- Sie müssen damit rechnen, dass Unterricht **nachgeholt** werden muss: dies entscheiden Klassenlehrer/-innen oder die Schulleitung.

---

# FACHGRUPPE

## ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE (ZFA)

---



### Fehlen aus betrieblichen oder beruflichen Gründen

- Vom Unterricht können Sie in diesen Fällen nur dann beurlaubt werden, wenn Ihre Praxis dies **vorher rechtzeitig** (tel. oder schriftl. per Fax oder Email) **bei der Fachgruppenleitung** (Herr Rambach) beantragt hat.
- Für Schultage, an denen **eine Klassenarbeit, eine Präsentation oder ein anderer Leistungsnachweis** geplant ist, können in der Regel **keine** Beurlaubungen ausgesprochen werden.
- Über begründete Ausnahmen (Belege!) entscheidet der Fachgruppenleiter nach Rücksprache mit der/ dem Fachlehrer/-in oder Klassenlehrer/-in.
- Sie und ihre Praxis müssen damit rechnen, dass die Fachgruppenleitung **das Nachholen des** aus betrieblichen/ beruflichen Gründen versäumten Unterrichts an einem anderen Tag anordnet.
- Wenn Sie sich im letzten Schulhalbjahr (= ab 01.02.20xx) vor der Abschlussprüfung befinden, kann eine **Beurlaubung für übertriebliche oder praxisinterne Schulungen sowie wegen einer praxisinternen Notlage grundsätzlich nicht mehr erfolgen**. Der Gesetzgeber verbietet dies zu Ihrem Schutz!

### Wenn Sie den Unterricht an einem Schultag verlassen müssen ...

- ... geht dies nur aus dringenden Gründen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, dies einer (vorher oder nachher) unterrichtenden Lehrkraft **persönlich mitzuteilen**. Eine Information über Mitschülerinnen oder Dritte kann nicht akzeptiert werden.
- Dann müssen Sie das Entschuldigungsformular entsprechend **ausfüllen** und der/ dem Klassenlehrer/- in spätestens am **übernächsten** Schultag **mit allen benötigten Unterschriften** und dem Praxisstempel abgeben.

### Für versäumte Leistungsnachweise gilt:

- Versäumen Sie einen Leistungsnachweis (Klassenarbeit/ Präsentation/ Test etc.) und sind rechtzeitig entschuldigt, dann wird Ihnen von den jeweiligen FachlehrerInnen ein Nachholtermin für diesen Leistungsnachweis angegeben.
- Dieser Termin kann entfallen, wenn aus Sicht der/des jeweiligen Fachlehrers/-in genügend Leistungsnachweise vorliegen, die eine sinnvolle und nachvollziehbare Notengebung möglich machen.
- Legen Sie **keine rechtzeitige Entschuldigung** für Ihr Fehlen vor, dann wird der versäumte
- Leistungsnachweis mit der Note "**ungenügend**"/6 bewertet.

### Weitere Konsequenzen

- Versäumen Sie unentschuldigt Unterrichtstage oder Leistungsnachweise, erhalten Sie durch die/den Klassenlehrer/-in eine **schriftliche Ermahnung**. Diese geht auch in Kopie an Ihre Praxis.
- Verändert sich an Ihrem Verhalten nichts und fehlen Sie erneut ohne Entschuldigung nach einer Ermahnung, erhalten Sie eine schriftliche **Verwarnung**. Auch davon bekommt Ihre Praxis eine Kopie.
- **Weitere unentschuldigte Fehlzeiten** können auf Beschluss der Fachgruppe die **Androhung eines Bußgeldes** und dann die **Verhängung eines Bußgeldes** nach sich ziehen.
- Erweisen sich **alle diese Maßnahmen als wirkungslos**, muss ein Gespräch mit der Schulleitung geführt werden: diese kann dann einen **zeitweiligen oder dauerhaften Schulausschluss** aussprechen.

*Wir gehen davon aus, dass Sie diese Regelungen in Ihrem eigenen Interesse beachten.*

*Bitte denken Sie auch daran, dass Sie aufgrund der Prüfungszulassungs-Bedingungen seitens der LZK (Landes Zahnärztekammer) Baden-Württemberg eine **Gesamtfehlzeit von 24 Berufsschultagen** in der gesamten Ausbildungszeit nicht überschreiten dürfen: Sie werden dann nicht zur Abschlussprüfung im zeitlichen Rahmen Ihres Ausbildungsvertrages zugelassen.*

Freiburg, am 01.09.2015

gez. Axel Klär, OStD  
Schulleiter

gez. Lutz Rambach  
Fachgruppenkoordinator - ZFA